



Brüssel, den 4. Juni 2025
(OR. en)

9598/25

FIN 601
INST 155
PE-L 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Mittelübertragung Nr. DEC 08/2025 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 – Billigung – Billigung eines Schreibens

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2025 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 08/2025) gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Haushaltssordnung¹ unterbreitet.
2. Wie in Dokument 9435/2025 dargelegt, ist der Zweck dieses Vorschlags die Übertragung eines Gesamtbetrags von 3,77 Mio. EUR an nichtgetrennten Mitteln von Artikel 30 01 01 (*Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben*) auf den Artikel 20 03 17 (*Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)*) und die Posten 20 01 02 01 (*Bezüge und Vergütungen – Hauptsitz und Vertretungen*), 20 02 01 01 (*Vertragsbedienstete*), 20 02 02 01 (*Vertragsbedienstete*), 20 03 15 01 (*Amt für Veröffentlichungen*), 20 03 15 02 (*Europäisches Amt für Personalauswahl*), 20 03 16 01 (*Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche*) und 20 03 16 03 (*Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik – Luxemburg*).

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

3. Die Übertragung wird vorgeschlagen, um die Mittel bereitzustellen, die in die Reserve eingestellt wurden, um die Wohnungszulage zahlen zu können, die für Kommissionsbedienstete der niedrigeren Besoldungsgruppen in Luxemburg eingeführt wurde.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025 war der Beschluss über die Einführung einer Wohnungszulage für Bedienstete der niedrigeren Besoldungsgruppen in Luxemburg noch nicht angenommen, sodass die in die Verwaltungsreserve eingestellten Beträge als vorläufig eingestuft wurden. Gemäß Artikel 49 der Haushaltssordnung dürfen diese vorläufig eingesetzten Mittel erst nach ihrer Übertragung auf eine andere Haushaltlinie in Anspruch genommen werden. Somit wird im Anschluss an den Beschluss C(2025) 1584 der Kommission vom 18. März 2025 über die Einführung einer Wohnungszulage beantragt, die entsprechenden Beträge gemäß den Erläuterungen zur Haushaltlinie 30 01 01 im Haushaltsplan 2025 auf die entsprechenden Haushaltlinien in Titel 20 zu übertragen.

4. Der Haushaltsausschuss hat diesen Vorschlag für eine Mittelübertragung in seiner Sitzung vom 2. Juni 2025 geprüft.
5. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, Folgendes zu billigen:
 - die vorgeschlagene Mittelübertragung gemäß Dokument 9435/25 und
 - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens.

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an die Präsidentin der Kommission

Kopie: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß Artikel 31 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 23. September 2024¹ teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 08/2025 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).